

**STATUTEN des Vereins  
Elternvereinigung der Volksschule Tulbing**

**§ 1**

**Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Elternvereins**

1. Der Verein führt den Namen „Elternvereinigung der Volksschule Tulbing“
2. Der Sitz des Vereins ist in 3434 Tulbing
3. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell
4. Der Verein ist Mitglied des „Niederösterreichischen Landesverbandes der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen“
5. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung
6. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet

**§ 2**

**Zweck des Elternvereins**

Der Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen.

**§ 3**

**Ideelle Mittel**

1. Der Erlangung des Satzungszweckes dienen folgende ideelle Mittel:
  - a) Die Wahrnehmung aller im Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte,
  - b) Die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte,
  - c) In steter Führung und gemeinsamer Arbeit mit dem Schulleiter, den Lehrern und den Elternvertretern des Schulforums der Schule den Unterricht und die Erziehung der Kinder in jeder geeigneten Weise zu fördern,
  - d) Das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführten und zu leistenden Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen,
  - e) Die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen,
  - f) Gelegentlich bei der Fürsorgetätigkeit und Hilfe zu Gunsten bedürftiger Kinder der Schule mitzuwirken,
  - g) Veranstaltungen informativer, bildender, gesellschaftlicher und ähnlicher Art abzuhalten bzw. zu fördern,
  - h) Wahrung des Elternrechtes hinsichtlich Schule und Erziehung im Sinne der naturrechtlichen Grundsätze und der Konvention der Menschenrechte,
  - i) Über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der Kinder (Sicherung von Schulwegen, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten,...) zu unterstützen.

2. Diese Aufgaben sollen unter anderem erreicht werden durch:
  - a) Vortrag von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule
  - b) Abhaltung von Zusammentreffen der Vereinsmitglieder mit der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen
  - c) Abhaltung von Vorträgen
  - d) Ausführung und Unterstützung von Veranstaltungen von Schülerauführungen, Sportveranstaltungen und ähnlichem, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (schulbehördliche Bewilligung)
  - e) Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit dem Schulleiter und den Lehrern und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde
  - f) Herausgabe und Verteilung von Druckerzeugnissen, die den Zweck des Vereins fördern oder der Informationsweitergabe und/oder der Weiterbildung dienen
  - g) Die Mitgliedschaft im NÖ Landesverband der Elternvereine an öffentlichen Pflichtschulen
  
3. Die Tätigkeit des Vereins umfasst nicht:
  - a) Die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über die Lehrpersonen, Einmischung in Amtshandlungen, usw.),
  - b) Die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten,
  - c) Jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Elternvereins können nur Erziehungsberechtigte der Kinder sein, welche die Schule besuchen. Für den Begriff des Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so haben sie nur ein Stimmrecht. Der Mitgliedsbeitrag ist nur einmal zu bezahlen.
2. Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die Aufnahme von Vereinsmitgliedern durch die Proponenten, nach der Konstituierung durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, jedenfalls aber wenn das Kind aus der Schule ausscheidet.
4. Mitglieder, welche mit ihren Mitgliedsbeiträgen durch mehr als vier Monate nach Vorschreibung trotz Mahnung im Rückstand sind oder durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, können mit Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder des Elternvereins**

1. Die Vereinsmitglieder haben die ihnen in diesem Statut eingeräumten Rechte und auferlegten Pflichten. Sie haben insbesondere den Vereinszweck in jeder Weise zu fördern.
2. Die Vereinsmitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen.
3. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
4. Lehrer, deren Kinder die im §1 genannte Schule besuchen, haben die gleichen Rechte wie die übrigen Vereinsmitglieder.
5. Die Vereinsmitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung des Mitgliedbeitrages verpflichtet.

## **§ 6**

### **Mittel zur Erreichung des Zweckes des Elternvereins**

1. Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch die Beiträge der Vereinsmitglieder, Spenden, Erträgen von Vereinsveranstaltungen, Vermächnissen, Sammlungen, usw. aufgebracht.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt.
3. Die Vereinsmitglieder haben den Mitgliedsbeitrag einmal zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder, über die sie die elterliche Gewalt besitzen, die im §1 genannte Schule besuchen.
4. Der Vorstand kann in berücksichtigungswerten Fällen Vereinsmitglieder (§3 Abs. 1) von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für jeweils ein Schuljahr befreien.

## **§ 7**

### **Mittelverwendung**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 8**

### **Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

## **§ 9 Organe des Elternvereins**

Die Geschäfte des Elternvereins werden besorgt:

- a) Von der Hauptversammlung
- b) Vom Vorstand
- c) Vom Obmann oder Obmannstellvertreter
- d) Von den Rechnungsprüfern
- e) Vom Schiedsgericht

## **§ 10 Ordentliche Hauptversammlung**

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich in der Regel im Oktober, aber spätestens im dritten Monat des Schuljahres statt.
2. Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung abzusenden.
3. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Obmanns. Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern, die Auflösung des Vereins und die Änderung der Statuten werden mit der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen.
5. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen
6. Der Hauptversammlung obliegt die:
  - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Vereinsjahr
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer über die Geldgebarung und Beschlussfassung über deren Anträge,
  - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren,
  - d) Wahl des Obmanns und seiner Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren,
  - e) Wahl zweier Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren,
  - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes,
  - g) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Vereinsmitglieder,
  - h) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedbeitrages für das jeweilige Schuljahr
  - i) Beschlussfassung über Änderung der Statuten
  - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Elternvereins  
Die Wiederwahl von Vereinsfunktionären ist zulässig, solange sie das passive Wahlrecht besitzen.
7. Anträge von Vereinsmitgliedern, die bei der Hauptversammlung verhandelt werden sollen, sind mindestens drei Tage vorher schriftlich beim Obmann/Obfrau einzubringen. Anträge die zu diesem Zeitpunkt nicht beim Obmann/Obfrau eingelangt sind, sind nicht zu behandeln, außer die

Hauptversammlung beschließt die Behandlung dieser Anträge. Die Anträge sind möglichst eindeutig zu bezeichnen.

## **§ 11**

### **Außerordentliche Hauptversammlung**

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird. Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist möglichst eindeutig zu bezeichnen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung auch auf die außerordentliche Hauptversammlung sinngemäß Anwendung.

## **§ 12**

### **Vorstand**

1. Die Geschäfte des Elternvereins werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, vom Vorstand besorgt.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, und zwar jedenfalls aus Obfrau/Obmann und Stellvertreter/innen, Schriftführer/innen und Stellvertreter/innen, sowie Kassier/in und Stellvertreter/in.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder ihrer Funktion entheben, wenn sie durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, insbesondere, wenn sie durch wiederholtes Fernbleiben von den Sitzungen des Vorstandes dessen Arbeit lahm legen.
4. Der Schulleiter und die von der Lehrerkonferenz gewählten Vertreter der Lehrer können jeweils über Einladung an den Sitzungen des Vorstandes in beratender Funktion teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen zur fachlichen Beratung eingeladen werden.
5. Der Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung einen Kassier und einen Kassier-Stellvertreter sowie einen Schriftführer und einen Schriftführer-Stellvertreter.
6. Die Obfrau/Obmann (Obfrau/Obmann-Stellvertreter/in) beruft die Sitzungen des Vorstandes schriftlich ein und leitet sie.
7. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder seine Einberufung verlangen.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Der Vorstand ist bei Abwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
10. Der Vorstand kann mit der Durchführung gemeinsamer Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Vorstand angehören.

11. Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

### **§ 13**

#### **Vertretung und Verwaltung des Elternvereins**

1. Die Obfrau/Obmann vertritt den Elternverein nach außen und führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind.
2. Die Obfrau/Obmann ist Mitglied des Vorstandes. Sie/Er ist Vorsitzender bei allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Elternvereins und des Vorstandes.
3. Bei länger wählender Beschlussunfähigkeit des Vorstandes ist die/der Obfrau/Obmann verpflichtet, zum frühestens Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
4. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung wird die Obfrau/Obmann durch die Obfrau/Obmann-Stellvertreter/in vertreten.
5. Alle vom Elternverein ausgehenden Geldangelegenheiten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Obfrau/Obmanns oder Stellvertreter/in und des Kassier/in oder Stellvertreter/in.
6. Schriftführer und Kassier werden im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
7. Dem Schriftführer obliegt die Führung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereins.
8. Dem Kassier obliegt die Übernahme der Gelder des Elternvereins sowie deren Verwendung nach den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vorstandes, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.
9. Die Rechnungsprüfer sind zu allen Beratungen des Vorstandes eingeladen; sie haben beratende aber keine beschließende Stimme. Sie haben die widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereins aufgrund der gefassten Beschlüsse zu überwachen und alle auf die Vereinsgebarung bezüglichen Schriften und Bücher regelmäßig, mindestens aber jährlich, zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung dem Vorstand bzw. der Hauptversammlung zu berichten. Sie dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.

## **§ 14**

### **Teilnahme an Elternvereinsveranstaltungen**

An den Veranstaltungen und Versammlungen des Elternvereins können jeweils über Einladung des Vorstandes auch andere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 15**

### **Schiedsgericht**

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
2. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreise der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Gegen seine Entscheidung ist keine Berufung zulässig.
5. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ des Elternvereins – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören.

## **§ 16**

### **Auflösung des Elternvereins**

Die Auflösung des Elternvereins ist von der Hauptversammlung zu beschließen, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Die Auflösung muss als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung ausdrücklich angeführt sein.

### **Vereinsvermögen**

Die Generalversammlung hat auch im Falle einer Vereinsauflösung – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.